



## Antrag auf Einebnung einer Grabstelle

### Angaben des Nutzungsberechtigten (Antragstellers):

Name/ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer/ E-Mail: \_\_\_\_\_

Antrag Grabnutzungsrecht vom (wenn vorhanden): \_\_\_\_\_

### Name/ Vorname des/ der Verstorbenen:

Name/ Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ gestorben am: \_\_\_\_\_ beigesetzt am: \_\_\_\_\_

Name/ Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ gestorben am: \_\_\_\_\_ beigesetzt am: \_\_\_\_\_

Friedhof in:  Hermsdorf  Riegel  Steinitz  Weißkollm

Art der Grabstätte:  Urnengrab  Einzelgrab  Doppelgrab

Entfernung Grabstein aus Urnengemeinschaftsanlage

Grabstelle Nr.: \_\_\_\_\_

Die Einebnung erfolgt auf eigene Kosten: voraussichtlich am: \_\_\_\_\_

durch mich selbst

durch einen Dritten/Firma (Name und Anschrift): \_\_\_\_\_

### Begründung bei Antrag auf vorzeitige Einebnung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mit der nachfolgenden Unterschrift erkläre ich, dass ich zur Beantragung der Einebnung der o.g. Grabstätte/n berechtigt bzw. bevollmächtigt bin und etwaige Verwandten (u.a. Eltern, Geschwister) mit der Einebnung einverstanden sind. (Ist der Antragssteller nicht Nutzungsberechtigter, so muss eine Genehmigung zur Antragstellung auf Einebnung vom Nutzungsberechtigten vorgelegt werden.)

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Wichtige Hinweise:**

- Die Ruhezeit beträgt gemäß § 16 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lohsa vom 15.11.2016 für alle Grabarten **25 Jahre**. (Ausgenommen Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres, hier 15 Jahre.)
- Das Einebnen der Grabstätte bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine eigenmächtige Einebnung bzw. Räumung einer Grabstätte ist nicht zulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lohsa).
- Bei vorzeitiger Einebnung sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren bis zum eigentlichen Ende der Ruhezeit in einer Summe gemäß Bescheid zu entrichten.
- Zum Abräumen der Grabstätte gehören: Entfernen von Aufwuchs einschl. Wurzeln, Grabstein und Einfassungen einschließlich der Fundamente. Anschließend ist die Stelle so mit Mutterboden aufzufüllen, dass keine Senke vorhanden bleibt.
- Für Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Einebnung entstehen, haftet der Verursacher.

Datenschutzhinweis: Ihre Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 c der EU-DSGVO (zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen verarbeitet.

---

**Von der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Lohsa auszufüllen:**

Antrag stattgegeben: ja  nein

Bemerkung: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Kopie an: Kasse  am \_\_\_\_\_ / Antragsteller  am \_\_\_\_\_